



## Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Kernleistungsverordnung Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft

---

Feldkirch, 22. März 2017

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg (kija) gibt zum Entwurf der Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Kernleistungsverordnung folgende Stellungnahme ab:

Eine Anpassung der Kernleistungsverordnung an die nach Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 gewonnenen Erfahrungen wird sehr begrüßt. Die diesbezügliche Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern verschiedenster Stellen und Einrichtungen, die sich in ihrem beruflichen Wirken an diesen Bestimmungen zu orientieren haben, ist anerkennend hervorzuheben. Die Harmonisierung der Leistungen der einzelnen Leistungserbringer erscheint dadurch besser gewährleistet.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### ***Zu § 3 Abs. 4/Grundsätze:***

Die Ausdehnung der Gewährung von Hilfe auf Selbstmelderinnen und Selbstmelder (gilt sowohl für Erziehungsberechtigte als auch für Kinder und Jugendliche) wird als unbedingt notwendig erachtet. Allerdings erscheint die Anführung minderjähriger Selbstmelderinnen und Selbstmelder in einem anderen Paragraphen (nämlich § 4 Abs. 1) als verwirrend.

Seitens der kija wird daher angeregt, den § 3 Abs. 4 dahingehend abzuändern, dass auch minderjährige Selbstmelderinnen und Selbstmelder von diesem umfasst werden.

#### ***Zu § 4 Abs. 1/Informationen und Mitteilungen:***

Bei Zusammenfassung aller Selbstmelderinnen und Selbstmelder wie oben erwähnt unter ein und demselben Paragraphen, wäre der letzte Satz überflüssig und daher wieder zu streichen.

Allerdings hat insoweit eine Anpassung dieser Bestimmung zu erfolgen, als dass nicht nur Informationen von Einrichtungen, mitteilungspflichtigen oder dritten Personen dahingehend zu überprüfen sind, ob sie einen Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung enthalten, sondern auch solche von Erziehungsberechtigten sowie von Kindern und Jugendlichen selbst.

#### ***Zu § 4 Abs. 2/Informationen und Mitteilungen:***

Bisher hatte die Dokumentation mit Hilfe eines Mitteilungsbogens zu erfolgen. Davon soll zukünftig abgesehen werden, was den Schluss zulässt, dass die Dokumentation keiner bestimmten Formvorgabe unterliegt. In den Erläuternden Bemerkungen wird jedoch erklärt, dass dadurch „die Form“ der schriftlichen Dokumentation laufend aktualisiert und den fachlichen Anforderungen angepasst werden kann. Hier sieht die kija einen Widerspruch und regt daher an, klarzustellen, ob die Dokumentation nun formlos oder doch einheitlich in einer bestimmten Form – und wenn ja, in welcher – zu erfolgen hat.



### ***Zu § 5 Abs. 3/Prüfung von Mitteilungen:***

Grundsätzlich sind nach Abs. 1 Mitteilungen auf das Vorliegen eines konkreten Verdachtes einer Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen zu überprüfen. Hier reicht die bloße Gefährdung aus. In Abs. 3 wird jedoch, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in anderer Weise als aufgezählt (misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht) gefährdet ist, eine „erhebliche“ Gefährdung vorausgesetzt, um eine entsprechende Abklärung rechtfertigen zu können.

Auch das Vorarlberger Kinder- und Jugendhilfegesetz, auf deren Grundlage die Verordnung zu erlassen war, sieht in der entsprechenden Bestimmung zur Gefährdungsabklärung (§ 17) lediglich das Vorliegen eines konkreten Verdachtes einer Gefährdung vor. Die Voraussetzung einer „erheblichen“ Gefährdung in der Verordnung bedeutet demzufolge eine Einschränkung der gesetzlichen Grundlage zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen.

Die kija fordert daher die Streichung des Begriffes „erheblich“.

### ***Zu § 7 Abs. 3/Gefährdungserhebung:***

Die Präzisierung und Neuordnung der Gefährdungsfaktoren zur besseren Kategorisierung ist zu befürworten.

Allerdings wird seitens der kija auf die Wichtigkeit der emotionalen Vernachlässigung aufmerksam gemacht, die nicht mehr als eigener Punkt angeführt ist und sich auch nicht in den Erläuternden Bemerkungen wiederfindet. Es wird daher angeregt, diese zumindest in die Aufzählung in den Erläuternden Bemerkungen aufzunehmen.

Ebenso wurde die Aufforderung zur Kriminalität (lit. h) von der Liste von Gefährdungsfaktoren gestrichen. Auch hier ergeht die Empfehlung auf Aufnahme in die Erläuternden Bemerkungen.

### ***Zu § 9/Hilfeplanung:***

Die kija ist der Ansicht, dass Aufträge bzw. Auflagen richtigerweise „erteilt“ und nicht „vereinbart“ werden.

Unabhängig davon spricht sich die kija nachdrücklich gegen die Aufnahme bzw. den Beibehalt dieser Begrifflichkeiten in die Kernleistungsverordnung aus. Das Erteilen von Aufträgen bzw. Auflagen ist weder im Bundes- noch im Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgesehen und findet daher auch in der Kernleistungsverordnung keinen Platz.

Aus Sicht der kija steht es im Widerspruch mit den Grundsätzen, Zielen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Diese hat Erziehungsberechtigte bei der Ausübung von Pflege und Erziehung durch Information und Beratung zu unterstützen und zu stärken bzw. bei Bedarf zum Schutz des Kindeswohls Erziehungshilfen zu gewährleisten. Dies hat jeweils in Kooperation mit den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Bei Erteilung von Aufträgen bzw. Auflagen kommt es dagegen zu einer Verschiebung des „Machtverhältnisses“ zwischen den Betroffenen. Darüber hinaus wird impliziert, dass die Nichterfüllung der Aufträge bzw. Auflagen Sanktionen nach sich ziehen. Auch diese sind jedoch so weder im Bundes- noch im Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgesehen. Nach Ansicht der kija sind das Erteilen von Auflagen und die Sanktionierung bei Nichterfüllung dem Pflégschaftsgericht vorbehalten.



Die kija fordert daher eine entsprechende Abänderung der betreffenden Bestimmungen.

***Zu § 10 Abs. 5/Fallsteuerung:***

In diesem Zusammenhang erinnert die kija an ihre Stellungnahme zum Entwurf der Kernleistungsverordnung vom 01. August 2013. Bereits bei Erstellung der Verordnung wurde seitens der kija die zweimal jährliche Überprüfung vor Ort bei voller Erziehung angeregt, da die vorgesehene einmalige Überprüfung pro Jahr als nicht ausreichend erachtet wurde. Dieser Forderung wurde in weiterer Folge auch entsprochen. Nun soll diese Bestimmung insofern wieder abgeschwächt werden, als dass lediglich eine davon vor Ort stattzufinden hat.

Dagegen spricht sich die kija ausdrücklich aus. Es ist unerlässlich, die betroffenen Kinder und Jugendlichen beide Male in ihrer gewohnten Umgebung aufzusuchen, um sich ein Bild über die Gesamtsituation zu verschaffen und vertrauensvoll mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen. Nur so kann aus Sicht der kija eine gewissenhafte Überprüfung der vereinbarten Hilfen gewährleistet und ein bestmöglicher Einbezug der davon betroffenen jungen Menschen gewährleistet werden.

***Zu § 12/Dokumentation:***

Unter Hinweis auf das oben zu § 4 Abs. 2 Ausgeführte fordert die kija eine standardisierte Dokumentation. Es ist zumindest festzulegen, in welcher Form diese zu erfolgen hat und sicherzustellen, dass die entsprechenden Begrifflichkeiten (Mitteilungsbogen, Abklärungsbogen, Hilfeplanbogen) in der gesamten Verordnung entsprechend ersetzt bzw. gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

DSA Michael Rauch  
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg